

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 135/16 B

L 6 R 36/13 (Sächsisches LSG)
S 35 R 556/11 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. März 2016 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.3.2016 hat das Sächsische LSG die von der Beklagten durchgeführte Verrechnung von Altersrentenzahlungen des Klägers mit einer Forderung der beigeladenen Krankenkasse wegen ausstehender Gesamtsozialversicherungsbeiträge nebst Säumniszuschlägen für rechtmäßig erachtet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 24.6.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Darf ein Sozialleistungsträger in einem Verbraucherinsolvenzverfahren innerhalb des Restschuldbefreiungsverfahrens unbefristet bis zur Restschuldbefreiung nach §§ 52, 51 Abs. 2 SGB I rückständige Forderungen auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen unterhalb der Pfändungsfreigrenze des § 850c Abs. 1 ZPO verrechnen, auch wenn es sich bei den rückständigen Forderungen nicht um privilegierte Forderungen handelt?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat. Denn er hat bereits deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht hinreichend dargetan. Denn der Kläger legt nicht dar, ob über die



von ihm formulierte Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - ausgehend von den den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) in einem späteren Revisionsverfahren überhaupt tragend entschieden werden könnte. Der Kläger unterstellt in seiner Frage, dass es sich bei den rückständigen Forderungen auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen "nicht um privilegierte Forderungen handelt". Er zeigt jedoch nicht auf, ob und inwieweit es sich bei den hier rückständigen (Beitrags-)Forderungen "nicht um privilegierte Forderungen" handelt. Anlass hierfür hätte schon deshalb bestanden, weil der Gesetzgeber mit den Vorschriften der §§ 52, 51 Abs 2 SGB I den Sozialleistungsträgern zur Durchsetzung ihrer Beitrags- und Erstattungsforderungen die Möglichkeit eröffnet hat, ohne Bindung an die Pfändungsfreigrenzen der ZPO auch mit dem unpfändbaren Teil einer laufenden Geldleistung bis zu deren Hälfte und bis zur Grenze der Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu verrechnen. Die Regelungen in §§ 52, 51 Abs 2 SGB I bezwecken eine Privilegierung der Sozialleistungsträger (*vgl stRspr, grundlegend BSG Urteil vom 19.1.1978 - 4 RJ 47/77 - BSGE 45, 271, 273 ff = SozR 1200 § 51 Nr 3 S 4 ff; BSG Urteil vom 11.10.1979 - 3 RK 88/77 - SozR 1200 § 51 Nr 5 S 10 f; BSG Urteil vom 27.3.1996 - 14 REg 10/95 - BSGE 78, 132, 135 f = SozR 3-1200 § 51 Nr 5 S 17 f*), wenn dem Versicherten bestimmte "systemerhaltende" Gegenansprüche des zuständigen oder eines anderen Leistungsträgers entgegengehalten werden können (*Senatsurteil vom 7.2.2012 - B 13 R 85/09 R - SozR 4-1200 § 52 Nr 5 RdNr 58 f mwN*). Dass es sich bei den hier rückständigen Ansprüchen der Beigeladenen "auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen" nicht um solche (der Privilegierung unterliegenden) "systemerhaltenen Gegenansprüche" handelt, legt der Kläger indes nicht dar. Von daher bedurfte es auch keiner weiteren Prüfung, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der mit der Frage aufgeworfenen Problematik im Hinblick auf die in der angegriffenen LSG-Entscheidung zitierte Rechtsprechung des BSG und die dort entwickelten Rechtsgrundsätze zur Verrechnung nach §§ 52, 51 Abs 2 SGB I in gebotener Weise dargelegt hat.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

